

GEMEINDE SELFKANT



An die
Mitglieder
des Bau- und Umweltausschusses
der Gemeinde Selfkant

Selfkant, den 18. August 2008

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich lade Sie hiermit zur öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Bau- und Umweltausschusses (VIII/BUA/19) am

Donnerstag, dem 28.08.2008, 19:00 Uhr,
Großer Sitzungssaal (Zimmer 20) des Rathauses in Tüddern

ein.

Für den Fall, dass Sie während der Sitzung telefonisch erreicht werden müssen, besteht hierzu die Möglichkeit unter der Rufnummer 499-121.

TAGESORDNUNG

A) Öffentliche Sitzung

- 1 Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant;
hier: Änderung N1:
Veränderte Darstellung von "Flächen für die Landwirtschaft" in entweder
a) "Flächen für Gemeindbedarf" oder
b) "Gewerbeflächen"
Vorlage: 323/2008

- 2 2. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 28 - Höngen, Biesener Feld
hier: Änderung der textlichen Festsetzungen
Vorlage: 325/2008

3 Sperrung der Straße "Am Kirchenfeld" in Selfkant-Tüddern
Vorlage: 328/2008

4 Mitteilungen des Bürgermeisters

B) Nicht öffentliche Sitzung

5 Auftragsvergabe
Ertüchtigung der Straßenbeleuchtungsanlage in Selfkant-Wehr, Dorfstraße;
II. Abschnitt
Vorlage: 329/2008

6 Auftragsvergabe
Ertüchtigung der Straßenbeleuchtungsanlage in Selfkant-Süsterseel,
Dechant-Kamper-Straße
Vorlage: 331/2008

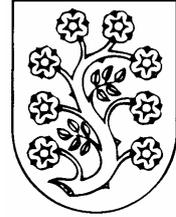
7 Mitteilungen des Bürgermeisters (nichtöffentlich)

Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten wird auf die jeweilige Sitzungsvorlage verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Willi Peters

Gemeinde Selfkant



Sitzungsvorlage 323/2008

öffentlich

Bau- und Umweltausschuss
Gemeindevertretung

Vorberatung
Entscheidung

Finanzielle Auswirkungen	Nein	Vermögens/Verwaltungshaushalt	VMHH
Haushaltsmittel zur Verfügung	Nein	Abwicklung über Haushaltsstelle	

**Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant;
hier: Änderung N1:
Veränderte Darstellung von "Flächen für die Landwirtschaft" in entweder
a) "Flächen für Gemeindbedarf" oder
b) "Gewerbeflächen"**

Sachverhalt:

Grundlage für die in Rede stehende Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Selfkant, nach dem für die Sicherstellung des Brandschutzes in den Orten Hillensberg, Süsterseel und Wehr ein zentral gelegenes Feuerwehrgerätehaus zu errichten ist.

Während der vergangenen Monate wurden die möglichen Standorte für ein derartiges Gebäude geprüft und – da für die Errichtung auf im Außenbereich gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Änderung des Flächennutzungsplanes und gegebenenfalls die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich wird – mit der Bezirksregierung Köln Abstimmungsgespräche geführt. Hierbei kristallisierten sich zwei mögliche Standorte, entlang der B 56, zwischen Süsterseel und Wehr heraus.

Zu beiden Standorten wurde zwischenzeitlich durch die Bezirksregierung Köln die für die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderliche Anpassungsverfügung gemäß § 32 des Landesplanungsgesetzes (LaplaG) erlassen.

Bei diesen beiden Standorten handelt es sich um:

- a) Eine Fläche des Grundstückes Gemarkung Süsterseel, Flur 4, Nr. 7. Dieses Grundstück befindet sich im Eigentum der katholischen Kirchengemeinde Wehr.
Ein möglicher Verkauf des gesamten Grundstückes wurde durch die kath.

Kirchengemeinde Wehr in Aussicht gestellt.

Die nicht für den Feuerwehrstandort erforderliche Teilfläche dieses Grundstückes könnte durch die Gemeinde Selfkant in den Grundstückspool für die für die Renaturierung des Rodebaches erforderlichen Flächen eingebracht werden (siehe Skizze A).

- b) Eine ca. 1,5 ha große Fläche (Gemarkung Süsterseel, Flur 4, Nr. 1 sowie Gemarkung Wehr, Flur 3, Nr. 136 teilweise) aus Privatbesitz. Sofern die Gemeinde Selfkant sich für diese Alternative entscheiden sollte, ist angedacht, auf diesem Areal den Feuerwehrstandort zu realisieren und die Restfläche im Flächennutzungsplan als „Gewerbefläche“ darzustellen, ggf. wäre auch eine Optimierung über die EGS denkbar.

Mit dem Grundstückseigentümer wurde Einigkeit über einen möglichen Verkauf des Gesamtgeländes erzielt (siehe Skizze B).

Weiteres Verfahren

Die Gemeindevertretung hat zu entscheiden, welchen Standort für das neue Feuerwehrgerätehaus in Frage kommt.

Hierzu werden zwei Beschlussempfehlungen unterbreitet.

Beschlussvorschlag:

Beschlussempfehlung A

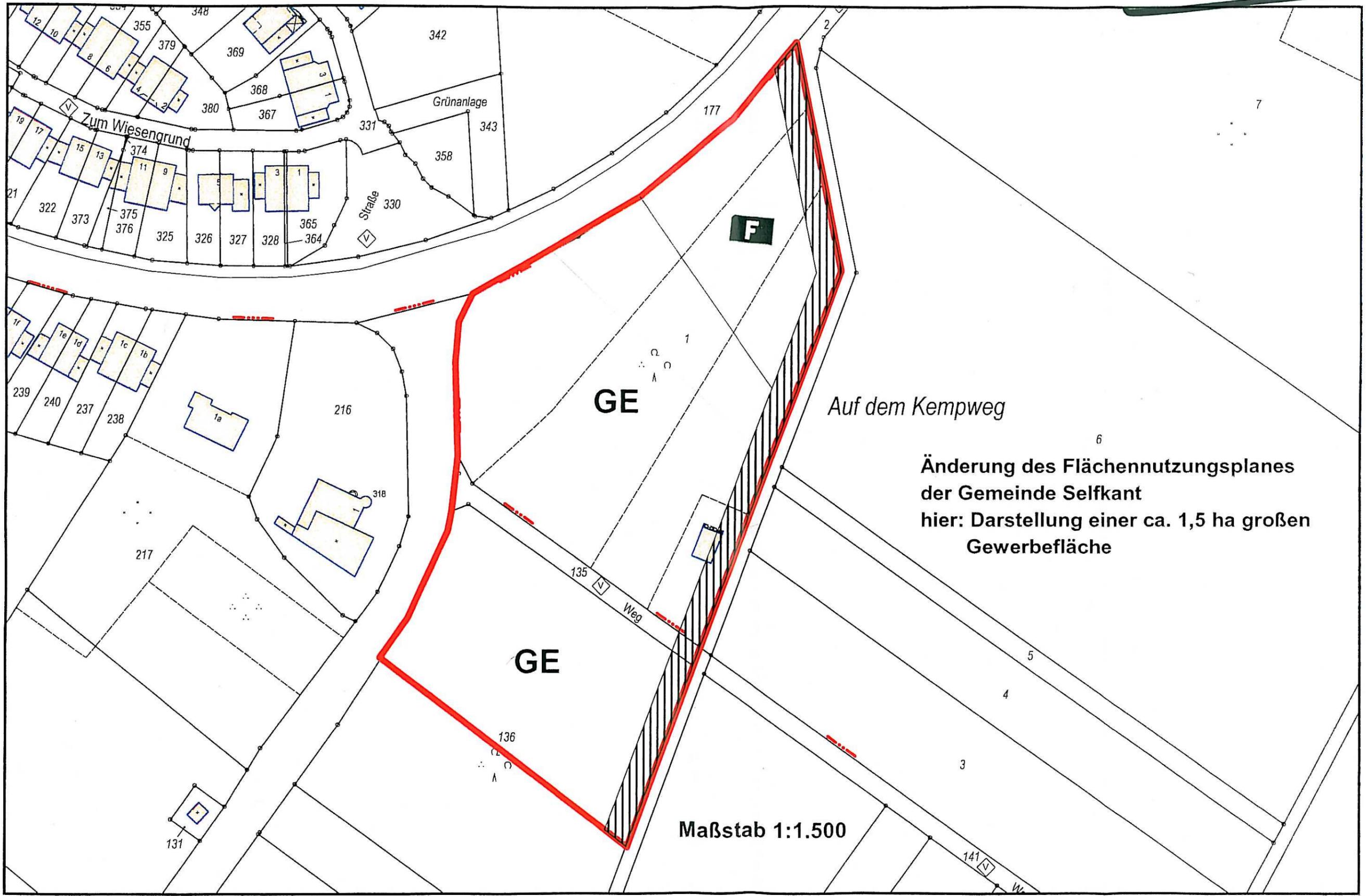
Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Im Rahmen der Änderung Nr. N1 des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant die auf dem Grundstück Gemarkung Süsterseel, Flur 4, Nr. 7, entlang der B 56 einen Teilbereich in einer Größe von ca. 40 – 45 m der bisher als „Fläche für die Landwirtschaft“ gekennzeichnet ist, als „Fläche für Gemeinbedarf“ darzustellen.
2. Zum Verfahren der Änderung Nr. N1 – Wehr, Süd-Ost - des Flächennutzungsplanes
 - die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)
 - die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Baugesetzbuch (BauGB)sowie
 - die Offenlage der Planentwürfe nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)durchzuführen.

Beschlussempfehlung B

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Im Rahmen der Änderung Nr. N1 des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant auf einer ca. 1,5 ha großen Fläche, die das Grundstück Gemarkung Süsterseel, Flur 4, Nr. 1 und einem Teilbereich von ca. 50 % des Grundstückes Gemarkung Wehr, Flur 3, Nr. 136 umfasst, eine Gewerbefläche darzustellen.
2. Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 36 – Wehr, Alte Gärtnerei – unter Ausweisung eines Gewerbegebietes (GE) auf den Grundstücken Gemarkung Süsterseel, Flur 4, Flurstück 1 und Gemarkung Wehr, Flur 3, Nr. 136 (teilweise) und definiert die in diesem Gebiet zulässigen gewerblichen Nutzungsarten abschließend (Kleingewerbe).
3. Zum Verfahren der Änderung Nr. N1 – Wehr, Süd-Ost – des Flächennutzungsplanes und zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 36 – Wehr, Alte Gärtnerei -
 - die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)
 - die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Baugesetzbuch (BauGB)sowie
 - die Offenlage der Planentwürfe nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)durchzuführen.



Änderung des Flächennutzungsplanes
 der Gemeinde Selfkant
 hier: Darstellung einer ca. 1,5 ha großen
 Gewerbefläche

Maßstab 1:1.500

Skizze A



GEMEINDE SELFKANT

XXVI. Änderung des Flächennutzungsplanes

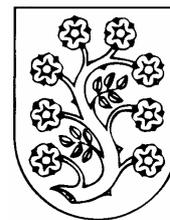
Darstellung einer Fläche im Außenbereich für die Errichtung eines (zentralen) Feuerwehrgerätehauses für die Ortsteile Hillensberg, Süsterseel und Wehr

F Änderungsbereich

Abstimmung gemäß § 32 LPiG

M.: 1:5.000 Gemeinde Selzkant 21. Mai 2007
Der Bürgermeister

Gemeinde Selfkant



Sitzungsvorlage 325/2008

öffentlich

Bau- und Umweltausschuss
Gemeindevertretung

Vorberatung
Entscheidung

Finanzielle Auswirkungen	Nein	Vermögens/Verwaltungshaushalt	VMHH
Haushaltsmittel zur Verfügung	Nein	Abwicklung über Haushaltsstelle	

2. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 28 - Höngen, Biesener Feld - hier: Änderung der textlichen Festsetzungen

Sachverhalt:

Eine Bewohnerin des in Rede stehenden Bebauungsplangebietes beabsichtigt in ihrem Einfamilienhaus in einem Raum von ca. 20 qm eine Wellness-/Massagepraxis einzurichten.

Die Behandlungen werden immer nur an einer einzelnen Person ausgeführt, eine Behandlung dauert ca. 1 Stunde, so dass max. 8 Behandlungen pro Arbeitstag ausgeführt werden. Ausreichend Stellplätze sind auf dem Grundstück vorhanden bzw. werden angelegt.

Da die Nutzung gemäß Ziffer 1 der textlichen Festsetzungen des gültigen Bebauungsplanes nicht zulässig ist, wird beantragt, diesen Bebauungsplan dergestalt zu ändern, dass die angestrebte Nutzung zulässig ist.

Diese textlichen Festsetzungen lauten unter Ziffer 1 wie folgt:

1. Ausnahmen gem. § 4 (2) und § 4 (3) BauNVO

Von den im allgemeinen Wohngebiet zugelassenen Nutzungsarten sind zulässig

Nr. 2 die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, sowie nicht störende Handwerksbetriebe

Nr. 3 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche

Zwecke.

Im allgemeinen Wohngebiet sind keine Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO zulässig.

Da auf dem betreffenden Grundstück ausreichend Fläche für die Ausweisung von entsprechenden Parkplätzen zur Verfügung steht und die angestrebte Nutzung das allgemeine Wohngebiet nicht sonderlich beeinträchtigt, wäre die Einrichtung einer Wellness/Massagepraxis im Rahmen einer Änderung der textlichen Festsetzung möglich. Danach müsste die Ziffer 1 Nr. 3 so gefasst werden, dass lediglich die Nutzungsart „sportliche Zwecke“ ausgeschlossen bleibt.

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung beschließt, im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 28 – Höngen, Biesener Weg, die „textlichen Festsetzungen“ zu ändern und die Ziffer 1 dieser Festsetzungen wie folgt neu zu fassen:

1. Ausnahmen gem. § 4 (2) und § 4 (3) BauNVO

Von den im allgemeinen Wohngebiet zugelassenen Nutzungsarten sind nicht zulässig

Nr. 2 die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, sowie nicht störende Handwerksbetriebe

Nr. 3 Anlagen für sportliche Zwecke.

Im allgemeinen Wohngebiet sind keine Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO zulässig.

2. Zum Verfahren der 2. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 28 – Höngen, Biesener Feld -

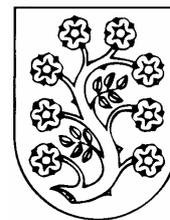
- die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)
- die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Baugesetzbuch (BauGB)

sowie

- die Offenlage der Planentwürfe nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

durchzuführen.

Gemeinde Selfkant



Sitzungsvorlage 328/2008

öffentlich

Bau- und Umweltausschuss
Gemeindevertretung

Vorberatung
Entscheidung

Sperrung der Straße "Am Kirchenfeld" in Selfkant-Tüddern

Sachverhalt:

Mit dem als Anlage beigefügten Schreiben beantragt die CDU-Fraktion, die Sperrung der Straße „Am Kirchenfeld“ aufzuheben.

Im Zuge der Bauarbeiten für die Erschließungsarbeiten des Baugebietes „In der Raute“ wurde die „Birgdener Schwelle“ auf der Straße „Am Kirchenfeld“ beseitigt. Es ist vorgesehen, diese in den nächsten Tagen wieder zu installieren.

Mit Schreiben vom 10. Januar 2008 (siehe Anlage) hat das Straßenverkehrsamt des Kreises Heinsberg sehr deutlich die nach seiner Auffassung aus verkehrlichen Gründen erforderliche physikalische Sperrung der Straße „Am Kirchenfeld“ begründet. Abgesehen davon, dass es nicht zutreffend ist, dass durch diese Schwelle Feuerwehreinsätze behindert werden, ist zu berücksichtigen, dass diese Straße – wie vor Einrichtung der Birgdener Schwelle – in erheblichem Umfang Durchgangsverkehr aufnehmen wird. Gerade diese Durchgangsverkehr haben seinerzeit dazu geführt, dass die Birgdener Schwelle eingebaut wurde.

Im Übrigen ist damit zu rechnen, dass die derzeitigen Tempo-30-Zonen in den Bereichen Jubiläumsstraße / Vollmühle sowie Johannesstraße aufgehoben werden. Das Straßenverkehrsamt weist in seinem Schriftsatz richtigerweise darauf hin, dass die Sperrung der Straße „Am Kirchenfeld“ zu „Jubiläumsstraße“ hin keinesfalls einen verkehrstechnischen Ausschluss der Neubaugebietsanwohner bedeutet, da die Anwohner, wie in einigen anderen Wohngebieten, problemlos die Möglichkeit haben, auf kurzem Weg die Ortsmitte zu erreichen (letzter Absatz).

Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass ein Teilstück der Straße „Am Kirchenfeld“ von ca. 50 Metern Länge als Wirtschaftsweg deklariert ist. Eine Änderung (gegebenenfalls auch faktische Änderung) durch Verzicht/Wegnahme der Sperrung hat möglicherweise auch baurechtliche Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

Aus den dargelegten Gründen verbleibt es bei der bisherigen Beschlusslage, dass die Nutzung des Teilstückes Wirtschaftsweg auf der Straße „Am Kirchenfeld“ durch Birgdener Schwelle gesichert wird.



Fraktion im Rat der Gemeinde Selfkant

Heinz Stassen – Suestrastrasse 72 – 52538 Selfkant

Gemeinde Selfkant
Am Rathaus 13

52538 Selfkant-Tüddern

GEMEINDE SELFKANT
Eingang
11. Juli 2008
Abt.: II

1) Neulehngrenze
2) Busbahn
Kontaktadresse:
Suestrastrasse 72
52538 Selfkant
Tel.: 02456 – 3218
Heinz.Stassen@Web.de

10. Juli 2008

Sperrung Straße Am Kirchenfeld Tüddern

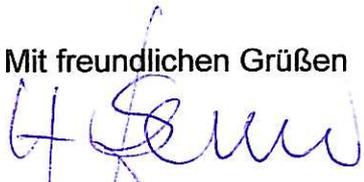
Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Corsten,

in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 04.12.2007 der Gemeinde Selfkant wurde der Bebauungsplan zum Baugebiet in der Raute Tüddern vorgestellt. Im Rahmen der Vorstellung zeigte sich, dass entgegen der ursprünglichen Planung die Sperrung der Straße am Kirchenfeld weiterhin beibehalten werden soll. Zwar an anderer Stelle aber in einer ähnlichen Form.

Bei Betrachtung des Ortsbildes Tüddern, zeigt sich nach unserer Auffassung, dass mit dem Baugebiet in der Raute eine Abrundung und ein Schluss zwischen den Baugebieten und dem Altbestand erfolgt ist. Bei der Straßenplanung gerade in dem zentralen Bereich Jubiläumsstrasse – Am Kirchfeld soll aber eine Trennung beibehalten werden. Dies ist unserer Meinung nach falsch. Die vorgesehene Sperrung erzeugt den Eindruck, dass das Neudorf vom Altdorf getrennt ist. Auch bei gegebenenfalls erforderlichen Rettungseinsätzen durch die Feuerwehr oder den Notarzt kann es zu unnötigen Verzögerungen kommen, da eine unmittelbare Ausweichmöglichkeit nicht gegeben ist.

Es muss unser Ziel sein die Neubürger in unseren Orten nicht nur räumlich einzubinden, sondern auch vorhandene Barrieren zu beseitigen. Mit der Öffnung der Johannesstrasse ist sicherlich ein Anfang gemacht, aber leider wird auch hier nur ein Neubaugebiet mit dem anderen verbunden. Wir beantragen wie ursprünglich vorgesehen die physikalische Sperrung der Straße Am Kirchenfeld aufzuheben und damit den Zusammenschluss zwischen Alt- und Neudorf herzustellen.

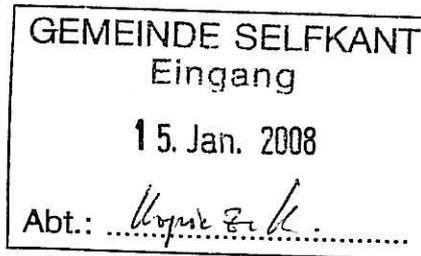
Mit freundlichen Grüßen



Heinz Stassen

(Fraktionsvorsitzender)

Bürgermeister
- z.H. Herrn Jans-
52538 Selfkant



Straßenverkehrsamt
Geschäftszeichen: 36 10 05

Herr Wilms
Zimmer-Nr.: U 07
Tel.: (02452) 13-36 01
Fax: (02452) 13-36 97
E-Mail: Friedel.Wilms@Kreis-Heinsberg.de

10.01.2008

**Bebauungsplanverfahren 32 , Tüddern, In der Raute
Ihr Schreiben vom 2. 1. 2008 und mein Schreiben vom 26. 10. 2007**

Sehr geehrter Herr Jans,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit meinem Bezugsschreiben habe ich bereits zu den straßenverkehrsrechtlichen Aspekten der von Ihnen vorgesehenen Maßnahmen Stellung genommen. Im Hinblick darauf, dass offenbar weiterhin die Absicht besteht, die im vergangenen Jahr eingebaute „Birgdener Schwelle“ zu entfernen und auch sonst keine faktische Sperrung durch Pfosten etc. vorzunehmen, möchte ich ergänzend auf folgendes hinweisen:

- die Straße im Kirchenfeld war bis zu ihrem Ausbau zwecks Erschließung des Baugebietes An der Sandgrube ein Wirtschaftsweg und als solcher auch so beschildert; dies gilt im übrigen auch heute noch für das Teilstück zwischen Katharinenweg und Jubiläumsstraße
- ein wesentlicher Aspekt bei der Anordnung der Tempo-30-Zone im Jahre 2005 für den Bereich des Wohngebietes An der Sandgrube war eine dauerhafte Sperrung des Wirtschaftsweges, um Durchgangsverkehr in diesem Bereich zu unterbinden (siehe auch letzter Absatz meiner Anordnung vom 7. 12 2005). Letztendlich aufgrund von Beschwerden der Anwohner wurde im Jahr 2006 eine „Birgdener Schwelle“ bereits eingebaut.
- Tempo-30-Zonen können in Wohngebieten dann eingerichtet werden, wenn zugleich ein ausreichend dimensioniertes Vorfahrtsstraßennetz vorhanden ist, über das Durchgangs- und Erschließungs- und Sammelverkehre abgewickelt werden können. Zu diesem Vorfahrtsstraßennetz gehören aktuell im näheren Umkreis die Geilenkirchener Straße, Bocksberg, Oligstraße und Jubiläumsstraße (im Teil Richtung K 1), über die die gesamten Erschließungsverkehre abgewickelt werden.
- Tempo-30-Zonen kommen nur da in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist, da ansonsten der Schutz der Wohnbevölkerung, dem die Anordnung dienen soll, nicht erreicht werden kann
- sollte die Straße Am Kirchenfeld in Zukunft wieder frei befahrbar sein (unabhängig davon, dass ich die Wirtschaftswegbeschilderung zunächst nicht aufheben werde), erhalten

Dienstgebäude:
Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg
Tel: (02452) 13-0
Fax: (02452) 13-1100
Internet: www.kreis-heinsberg.de
E-Mail: info@kreis-heinsberg.de

Kontoverbindungen:
Kreissparkasse Heinsberg
(BLZ 312 512 20) Konto-Nr. 273
Postbank Köln
(BLZ 370 100 50) Konto-Nr. 254 40-503

Sprechstunden
mo. u. mi. 8.00 bis 15.00 Uhr
di. u. fr. 8.00 bis 12.00 Uhr
do. 8.00 bis 17.00 Uhr

sowohl diese Straße wie auch die Jubiläumsstraße den Charakter von Vorfahrtsstraßen und werden in erheblichem Maße Durchgangsverkehre aufnehmen müssen.

Folge hiervon ist, das sowohl für das Wohngebiet An der Sandgrube wie auch für den Bereich Jubiläumsstraße/Vollmühle die Anordnungen für die jetzige Beschilderung als Tempo-30-Zone aufgehoben und sowohl die Straße Am Kirchenfeld wie auch die Jubiläumsstraße als Vorfahrtsstraße beschildert werden müssen. Sollte dann auch die Sperrung durch Pfosten in der Johannesstraße aufgehoben werden, wird auch die Johannesstraße in das Vorfahrtsstraßennetz aufzunehmen und die Tempo-30-Zone auch dort aufzuheben sein.

Alle baulichen Elemente in den bisherigen Tempo-30-Zonen müssen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht zusätzlich abgesichert werden; d.h. zu den vorhandenen Baken, die bereits in diesen Elementen aufgestellt sind, müssen um alle „Baumscheiben“ etc. Straßenbegrenzungslinien markiert werden. Zudem werden im Rahmen der Vorfahrtsstraßen an allen einmündenden Straßen Fahrbahnbegrenzungslinien zu markieren sein und sie werden mit positiven wie negativen Verkehrszeichen beschildert.

Ich bitte dieses Schreiben als Anhörung im Sinne von § 45 StVO zu betrachten, damit ich gleich anschließend die notwendigen Verkehrsanordnungen treffen kann, sollten Sie die Sperrung zwischen den in sich abgeschlossenen Wohngebieten tatsächlich aufheben.

Hinweise:

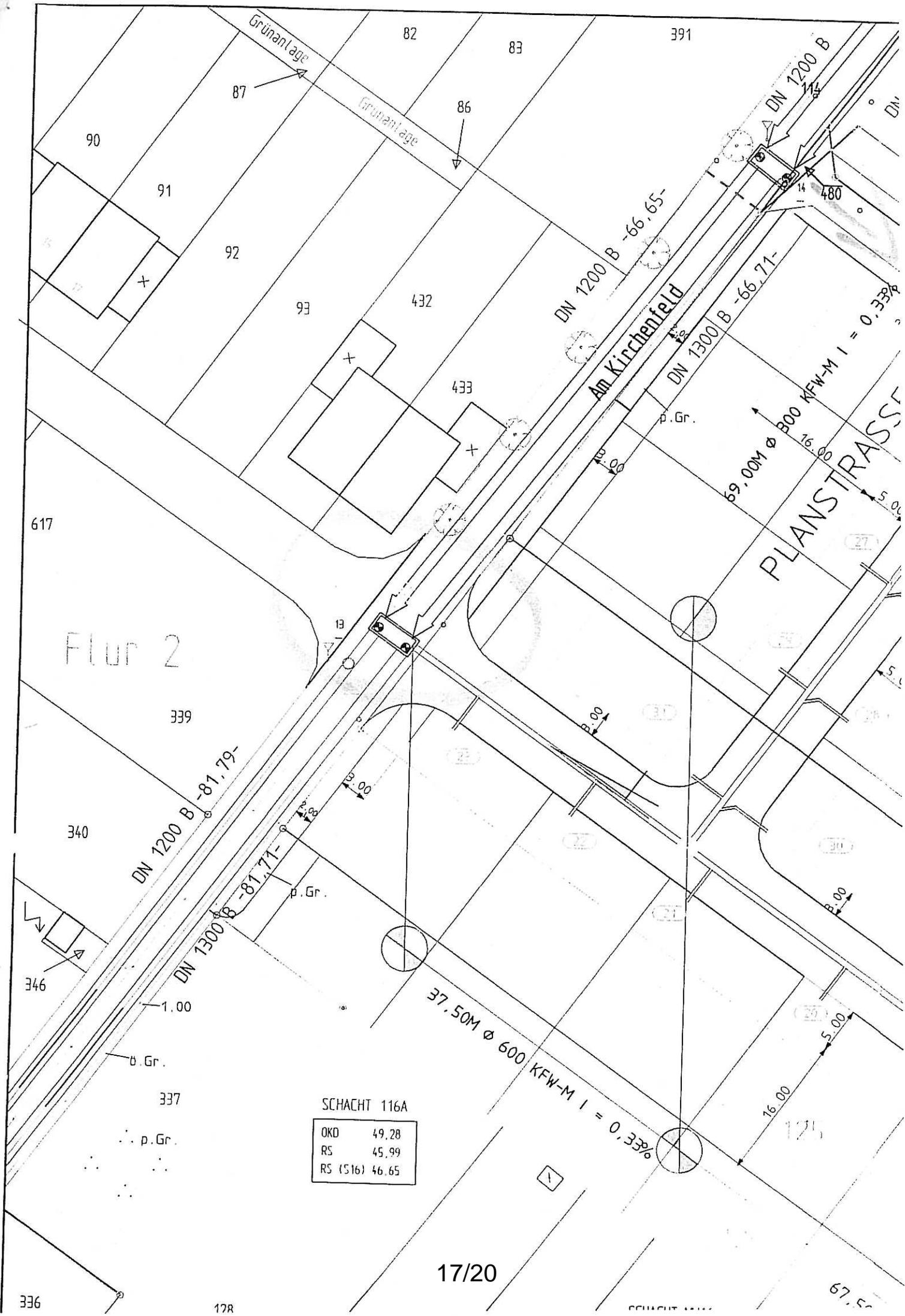
Für die Entfernung der Schwelle wird als Argument angeführt, dass „im Rahmen des Rosenmontagszuges 2007 erhebliche Probleme für die teilnehmenden Fahrzeuge“ aufgetreten sind. Wenn dies tatsächlich so war, dann hat der Zug nicht den genehmigten Zugweg eingehalten, denn die Straße Am Kirchenfeld war nicht im genehmigten Zugweg aufgeführt. Für 2008 ist diese Straße zwar eingeplant; ich gehe aber davon aus, das dies schon deshalb nicht genehmigt werden kann, da es sich bekanntlich um einen Wirtschaftsweg handelt (Alternative: Aufstellung im Bereich der Jubiläumsstraße ab K 1).

Eine Sperrung der Straße Am Kirchenfeld zur Jubiläumsstraße bedeutet keineswegs einen verkehrstechnischen Ausschluss vom Ort, denn die Anwohner haben wie in einigen anderen Wohngebieten (z.B. Im Blumental, Paulusstr./Petrusstr., Danziger Str./Berliner Str.) problemlos die Möglichkeit, auf kurzem Weg die Ortsmitte zu erreichen. Dies ist auch aus verkehrlicher Sicht ausdrücklich so gewünscht, um Durchgangsverkehre durch Wohngebiete zu verhindern.

Mit freundlichen Grüßen
I.A.



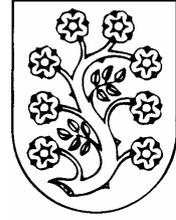
Wilms



SCHACHT 116A

OKD	49.28
RS	45.99
RS (516)	46.65

Gemeinde Selfkant



Sitzungsvorlage 329/2008

nicht öffentlich

Bau- und Umweltausschuss

Entscheidung

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Vermögens/Verwaltungshaushalt	VMHH
Haushaltsmittel zur Verfügung	Nein	Abwicklung über Haushaltsstelle	630.95180

Auftragsvergabe

Ertüchtigung der Straßenbeleuchtungsanlage in Selfkant-Wehr, Dorfstraße; II. Abschnitt

Sachverhalt:

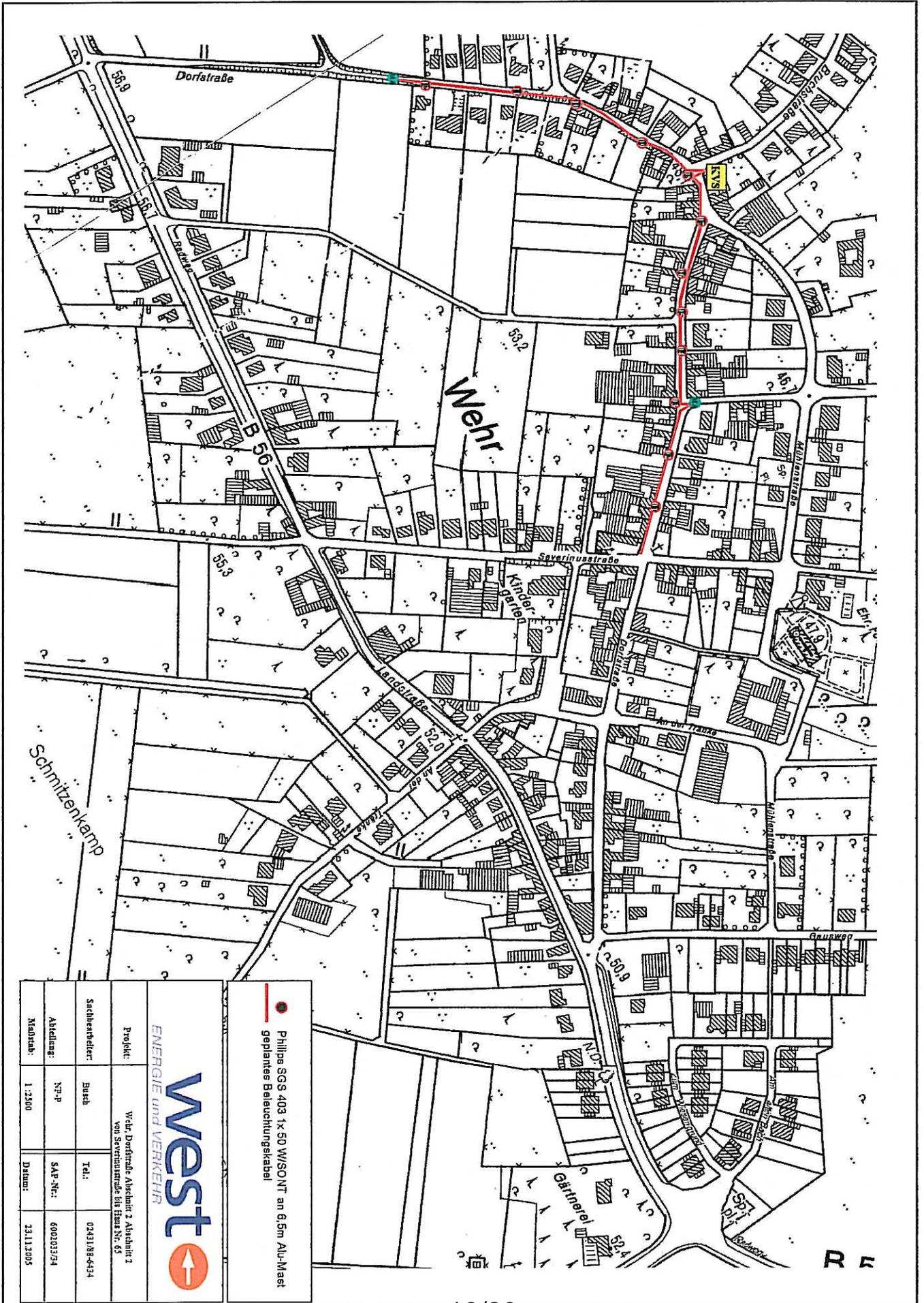
Im Rahmen des Ausbaus der Dorfstraße in Wehr soll die Straßenbeleuchtungsanlage in dem als Anlage beigefügten Lageplan ausgewiesenen Abschnitt ertüchtigt werden.

Die Ertüchtigung umfasst neben der Erdverkabelung den 1:1 Austausch der Beleuchtungskörper.

Die Kosten belaufen sich laut Angebot der WestEnergie und Verkehr vom 17. Juli 2008 auf insgesamt 42.509,18 €.

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird vorbehaltlich der Genehmigung der überplanmäßigen Ausgabe ermächtigt, den Auftrag zur Ertüchtigung der Straßenbeleuchtungsanlage in Selfkant-Wehr, Dorfstraße; II. Abschnitt zu einem Angebotspreis von 42.509,18 € an die WestEnergie und Verkehr zu vergeben.

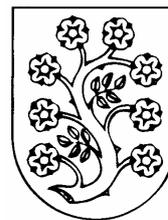


● Philips SGS 403 1x50 W/SO/NT an 6,5m Au-Mast
— geplantes Beleuchtungskabel

west
 ENERGIE und VERKEHR

Projekt:	Wehr, Dorfstraße Abschnitt 2, Abschnitt 2 von Severinstraße bis Haus Nr. 65		
Sachbearbeiter:	Buech	Tele.:	02431/88-6434
Abteilung:	NP-P	SAP-Nr.:	600203/34
Maßstab:	1:2500	Datum:	23.11.2005

Gemeinde Selfkant



Sitzungsvorlage 331/2008

nicht öffentlich

Bau- und Umweltausschuss

Entscheidung

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Vermögens/Verwaltungshaushalt	VMHH
Haushaltsmittel zur Verfügung	Nein	Abwicklung über Haushaltsstelle	630.95170

Auftragsvergabe

Ertüchtigung der Straßenbeleuchtungsanlage in Selfkant-Süsterseel, Dechant-Kamper-Straße

Sachverhalt:

Im Rahmen des Ausbaus der Dechant-Kamper-Straße in Süsterseel soll die Straßenbeleuchtungsanlage ertüchtigt werden.

Die Ertüchtigung umfasst neben der Erdverkabelung der 1:1 Austausch der Beleuchtungskörper.

Das Angebot der WestEnergie und Verkehr lag bei Erstellung der Einladung noch nicht vor und wird zur Sitzung nachgereicht.

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird vorbehaltlich der Genehmigung der überplanmäßigen Ausgabe ermächtigt, der Auftrag zur Ertüchtigung der Straßenbeleuchtungsanlage in Selfkant-Süsterseel, Dechant-Kamper-Straße zu einem noch nachzureichenden Angebotspreis an die WestEnergie und Verkehr zu vergeben.

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1 Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant;	
Vorlage 323/2008	3
Anlage zu 323 Änd. Flächennutzungsplan 323/2008	6
Anlage zu 323 Änd. Flächennutzungsplan Skizze 323/2008	7
TOP Ö 2 2. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 28 - Höngen, Biesener Feld	
Vorlage 325/2008	8
TOP Ö 3 Sperrung der Straße "Am Kirchenfeld" in Selfkant-Tüddern	
Vorlage 328/2008	11
Sperrung Kirchenfeld 328/2008	13
TOP N 5 Auftragsvergabe	
Vorlage 329/2008	18
TOP Beleuchtung Dorfstraße 329/2008	19
TOP N 6 Auftragsvergabe	
Vorlage 331/2008	20
Inhaltsverzeichnis	21